

GR_GERICHTE ZK2 2020 3 vom 19. Februar 2020

GR Gerichte, 2020-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2020_3

FR: GR_GERICHTE ZK2 2020 3 du 19 février 2020

IT: GR_GERICHTE ZK2 2020 3 del 19 febbraio 2020

Regeste

Gesuch um Erläuterung | Revision, Erläuterung, Berichtigung eigener Entscheide

Erwägungen

E. 1

Die Berufung der X.2_____ und der X.1_____ (ZK2 19 53) wird gutgeheissen und die Ziffern 2, 3 und 6 des Dispositivs des Entscheids vom 28. Juni 2019 werden aufgehoben.

E. 1.1

Ist das Dispositiv unklar, widersprüchlich oder unvollständig oder steht es mit der Begründung im Widerspruch, so nimmt das Gericht auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen eine Erläuterung oder Berichtigung des Entscheids vor. Im Gesuch sind die beanstandeten Stellen und die gewünschten Änderungen anzugeben (Art. 334 Abs. 1 ZPO). Eine Frist zur Stellung des Gesuchs besteht grundsätzlich nicht, doch bedarf es eines Rechtsschutzinteresses an der Erläuterung (vgl. statt vieler Freiburghaus/Susanne Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, N 9 zu Art. 334 ZPO).

E. 1.2

Örtlich und sachlich zuständig für die Erläuterung eines Entscheids ist das Gericht, das den betreffenden Entscheid gefällt hat (Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, BBI 2006, S. 7221 ff., S. 7382). Die ZPO lässt offen, in welcher Besetzung das Gericht die Erläuterung vorzunehmen hat; die Regelung obliegt den Kantonen (Art. 3 ZPO). Dabei ist namentlich zu beachten, dass eine Erledigung durch den Vorsitzenden in einzelrichterlicher Kompetenz erfolgen kann, wenn sich ein Begehren als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet bzw. unbegründet erweist (Art. 18 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG; BR 173.000]; Art. 11 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation des Kantonsgerichts [KGV; BR 173.100]). Es ist nicht zwingend (allenfalls aber sinnvoll), dass dieselben Personen, die den Entscheid gefällt haben, auch die Erläuterung vornehmen (vgl. die Konstellation im Urteil des Bundesgerichts 4G_1/2019 vom 10. Februar 2020; ferner Martin H. Sterchi, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Bern 2012, N 3 zu Art. 334 ZPO).

E. 1.3

Das Kantonsgericht ist für die allfällige Erläuterung seines Urteils ZK2 19 53/54 vom 16. Dezember 2019 örtlich und sachlich zuständig. Die gegenüber dem Urteil ZK2 19 53/54 vom 16. Dezember 2019 veränderte Zusammensetzung des Spruchkörpers in der vorliegenden Angelegenheit rührt daher, dass der bisherige Vorsitzende (Pritzi) infolge

Demission zwischenzeitlich aus dem Kantonsgericht ausgeschieden ist. Da der neue Vorsitzende (Nydegger) am Verfahren ZK2 19 53/54 nicht beteiligt war, erfolgt der vorliegende Entscheid in regulärer Dreierbesetzung (Art. 18 Abs. 1 GOG) und unter Einbezug der bisherigen Aktuarin (Thöny).

5 / 10

E. 1.4

Das Gesuch um Erläuterung entspricht – unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen (vgl. insb. Erwägung 3.3) – grundsätzlich den Frist- und Form-erfordernissen, sodass darauf einzutreten ist. 2. Das Erläuterungsverfahren ist in der Regel schriftlich. Der Gegenpartei ist grundsätzlich Gelegenheit zu geben, sich zur beantragten Erläuterung zu äussern (Art. 334 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 330 ZPO). Bei der Berichtigung von Schreib- oder Rechnungsfehlern kann das Gericht jedoch auf eine Stellungnahme der Parteien verzichten (Art. 334 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Da vorliegend nicht bloss eine Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern, sondern eine inhaltliche Klarstellung eines Entscheids verlangt wurde, wurde der Gesuchsgegnerin Gelegenheit geboten, sich zur beantragten Erläuterung zu äussern (vgl. KG act. D.3).

E. 2

Die Berufung der Y._____ (ZK2 19 54) wird teilweise gutgeheissen und die Ziffern 1 und 4 des Dispositivs des Entscheids vom 28. Juni 2019 werden aufgehoben.

E. 2.1

Die Y._____ wird vorsorglich verpflichtet, der X.2_____ und der X.1_____ umgehend die Preise gemäss Preiszusicherungsvereinbarung der Berechtigungskarten für die Wintersaison 2019/2020 bekannt zu geben.

E. 2.2

des Dispositivs stehe in keiner Verknüpfung mit Ziff. 2.3 des Dispositivs. Mit Schreiben vom 22. Januar 2020 habe die Gesuchsgegnerin daran festgehalten, dass eine dreimonatige Frist abgewartet werden müsse (vgl. KG act. A. 1, S. 6 f.). An dieser Auffassung hält die Gesuchsgegnerin auch in ihrer Stellungnahme vom

E. 2.3

Nach Eingang der Sicherheitsleistung beim Regionalgericht Plessur und Vorlage des entsprechenden Nachweises an die Y._____, wird die Y._____ vorsorglich verpflichtet, der X.2_____ und der X.1_____ auf den Eröffnungstermin hin zwei voll funktionstüchtige Kartenausgabegeräte (Hersteller: A._____, Modellbezeichnung: _____; oder adäquates Produkt) auf ihre Kosten zur Verfügung zu stellen und wieder in Betrieb zu nehmen.

E. 2.4

Die Massnahmen unter Ziff. 2.1. und 2.3. ergehen unter dem ausdrücklichen Hinweis auf Art. 292 StGB.

E. 3

Der X.2_____ und der X.1_____ wird im Sinne von Art. 263 ZPO eine Frist von 60 Tagen seit Mitteilung dieses Entscheides angesetzt, um die ordentliche Klage beim Gericht einzureichen. Bei unbenutztem Fristablauf fallen die in Ziff. 2.1. und 2.3. ausgesprochenen Massnahmen dahin.

E. 3.1

Die Erläuterung dient dazu, möglichst formlos Abhilfe zu schaffen, wenn die Entscheidformel (Dispositiv) unklar, unvollständig, zweideutig oder in sich widersprüchlich ist. Sie erlaubt insbesondere, Fehler oder Auslassungen bei der Ausformulierung des Dispositivs zu korrigieren (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4G_1/2019 vom 10. Februar 2020, E. 1). Eine Unklarheit liegt namentlich dann vor, wenn das Dispositiv nachvollziehbaren Anlass zu unterschiedlichen Interpretationen gibt (vgl. Nicolas Herzog, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 5 zu Art. 334 ZPO). Dabei genügt eine blosser Meinungsverschiedenheit unter den Parteien für sich allein noch nicht; vielmehr müssen vernünftige Gründe für die unterschiedlichen Interpretationen bestehen. Bringt eine Partei eine unter objektiven Gesichtspunkten nicht mehr vertretbare Auslegung eines Dispositivs vor, besteht kein Anlass zur Erläuterung (vgl. hierzu etwa Verfügung des Vorsitzenden der II. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden ZK2 13 13 vom 19. März 2013; ferner auch Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., N 11 zu Art. 334 ZPO). Im Übrigen bedarf es auch dann keiner Erläuterung, wenn sich der Sinn des Dispositivs im Verbund mit den Erwägungen hinreichend klar erschliessen lässt (vgl. Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., N 6 zu Art. 334 ZPO; Herzog, a.a.O., N 5 zu Art. 334 ZPO). Die Erläuterung dient lediglich der Klärung des Entscheidwillens des Gerichts, nicht hingegen dazu, den getroffenen Entscheid materiell abzuändern, Unterlassenes nachzuholen oder logische Widersprüche auszuräumen. Materielle Fehler sind rechtzeitig mit den dagegen zur Verfügung stehenden Hauptrechtsmitteln zu rügen (BGE 143 III 520 E. 6.1).

E. 3.2

In ihrem Erläuterungsgesuch bringen die Gesuchstellerinnen vor, sie hätten das X.1 _____ wiedereröffnet, die Sicherheitsleistung bezahlt und den Zahlungs-

6 / 10 nachweis erbracht. Die Gesuchsgegnerin sei sodann aufgefordert worden, die Kartenausgabegeräte auszuhändigen. Diese habe sich jedoch geweigert und auf den Standpunkt gestellt, die Gesuchstellerinnen hätten die Sicherheitsleistung vorzeitig geleistet und sie hätte die Übergabe der Kartenausgabegeräte auf den

E. 3.3

Aus der Wiedergabe der unterschiedlichen Standpunkte der Parteien erhellt, dass Uneinigkeit namentlich darüber besteht, wie die in Dispositivziffer 2.3 enthaltene dreimonatige Ankündigungsfrist zu verstehen ist. Während die Gesuchsgegnerin diese Frist als Bedingung für die Herausgabe der Kartenausgabegeräte versteht, messen die Gesuchstellerinnen ihr keine justitiable Bedeutung zu. Eine Unklarheit im Sinne von Art. 334 Abs. 1 ZPO liegt damit vor, zumal nicht gänzlich von der Hand zu weisen ist, dass die Dispositivziffern 2.3 betreffend die Bedeutung der dreimonatigen Ankündigungsfrist nicht hinreichend präzise formuliert worden ist. Dem Hauptantrag der Gesuchstellerinnen um Abweisung des eigenen Erläuterungsgesuchs kann damit nicht entsprochen werden. Es wäre ohne hin fraglich, ob auf einen solchen Antrag eingetreten werden könnte, wird durch den Antrag auf Abweisung eines eigenen Begehrens das Rechtsschutzinteresse doch gleich selbst in Abrede gestellt. Wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, ist dem Eventualantrag der Gesuchstellerinnen auf Erläuterung des Urteils in ihrem Sinne stattzugeben, sodass sich erübrigt, auf den Eventualantrag der Gesuchsgegnerin auf Erläuterung des Urteils gemäss ihrem Verständnis näher einzugehen. Damit kann ebenso

offenbleiben, ob im Rahmen einer Stellungnahme zu einem Erläuterungsgesuch ein eigener Antrag auf Erläuterung gestellt werden kann, oder ob sich die Begehren in der Sache selbst auf Abweisung des Gesuchs (oder auf Nichteintreten auf das Gesuch) zu beschränken haben.

E. 4

Im Übrigen wird die Berufung der Y._____ abgewiesen

E. 4.1

Festzuhalten ist zunächst, dass die dreimonatige Ankündigungsfrist in Dispositivziffer 2.3 unerwähnt bleibt. Dies im Unterschied zu Dispositivziffer 2.2, wonach die Gesuchstellerinnen verpflichtet werden, die Gesuchsgegnerin drei Monate im Voraus über die Wiedereröffnung des X.2_____ zu informieren und auf denselben Termin die entsprechende Sicherheitsleistung zu bezahlen. Das Kantonsgericht stellte im Urteil vom 16. Dezember 2019 fest, dass das X.1_____ – im Urteilszeitpunkt – seit längerer Zeit geschlossen war. Vor diesem Hintergrund sei die geforderte Bereitstellung der Kartenausgabegeräte an die Bedingung zu knüpfen,

8 / 10 dass das Hotel seinen Betrieb auch tatsächlich wiederaufnehme (vgl. Erwägung 6.5). Sodann wurde – im Sinne einer Zusammenfassung – erwogen, dass die Gesuchsgegnerin unter Androhung von Strafmassnahmen verpflichtet sei, den Gesuchstellerinnen die Preise gemäss Preiszusicherungsvereinbarung der Berechtigungskarten für die Wintersaison 2019/2020 umgehend bekannt zu geben. Die Gesuchstellerinnen würden zu einer Sicherheitsleistung in Höhe von CHF 20'000.00 pro Saison verpflichtet. Im Gegenzug habe die Gesuchsgegnerin unter der Bedingung, dass das X.1_____ wiedereröffnet werde, zwei funktionstüchtige Kartenausgabegeräte auf ihre Kosten zur Verfügung zu stellen und wieder in Betrieb zu nehmen. Die Gesuchstellerinnen würden der Gesuchsgegnerin die Wiedereröffnung des Hotels drei Monate im Voraus bekannt geben. Eine erneute Schliessung des Hotels führe zur unmittelbaren Rückgabepflicht der Geräte (Erwägung 6.8). Den Gesuchstellerinnen ist darin zuzustimmen, dass weder aus den Erwägungen noch aus dem Dispositiv hervorgeht, dass die Kartenausgabegeräte nach Wiedereröffnung und Leistung der Sicherheit erst drei Monate nach Wiedereröffnung ausgehändigt und in Betrieb genommen werden müssten. Die Auffassung der Gesuchsgegnerin, wonach die dreimonatige Ankündigungsfrist als Bedingung im technischen Sinne zu verstehen sei, findet weder in den Erwägungen noch im Dispositiv eine Stütze. Die dreimonatige Ankündigungsfrist mag von der Überlegung getragen gewesen sein, dass die (Wieder-)Eröffnung eines Hotels einer beträchtlichen Vorlaufzeit bedürfe. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass im Falle einer umgehenden Wiedereröffnung des Hotels die Herausgabe der Kartenausgabegeräte erst nach drei Monaten zu erfolgen hätte. Für ein derart langes Zuwarten bestehen denn auch keine plausiblen Gründe, würde dies doch unter den gegebenen Umständen bedeuten, dass die Herausgabe der Kartenausgabegeräte erst am Ende der für die Gesuchstellerinnen in finanzieller Hinsicht wichtigen Wintersaison (April 2020) stattfinden würde. Bedingung für die Herausgabe sind vielmehr einzig die Leistung der Sicherheit im festgelegten Umfang (mitsamt entsprechendem Nachweis) sowie die Wiedereröffnung des X.2_____. In diesem Sinne ist die dreimonatige Ankündigungsfrist als eine Art Ordnungsvorschrift zu verstehen, welche sich in erster Linie an die Gesuchstellerinnen richtete. Es mag zwar – wie die Gesuchsgegnerin geltend macht – zutreffen, dass auch für die Bereitstellung der

Kartenausgabegeräte eine gewisse Vorlaufzeit erforderlich ist. Es kann jedoch nicht ernsthaft angenommen werden, dafür seien drei Monate vonnöten. Wie viel Zeit der Gesuchsgegnerin für die Herausgabe zu gewähren ist, hängt selbstredend auch davon ab, wie lange im Voraus der Eröffnungstermin des Hotels der Gesuchsgegnerin mitgeteilt wurde. Dies beschränkt indes die Frage, was unter einer "umgehenden" (vgl. unten Erwägung 4.2)

9 / 10 Aushändigung der Kartenausgabegeräte zu verstehen ist. Darüber braucht jedoch nicht an dieser Stelle (abschliessend) befunden zu werden.

E. 4.2

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Dispositivziffer 2.3 des Urteils ZK2 19 53/54 vom 16. Dezember 2019 dahingehend zu erläutern ist, dass die Kartenausgabegeräte nach Wiedereröffnung des X.2_____ und nach Leistung der Sicherheit von CHF 20'000.00 (mitsamt entsprechendem Nachweis) umgehend den Gesuchstellerinnen auszuhändigen sind. Das Gesuch um Erläuterung ist in diesem Sinne gutzuheissen.

E. 5

(Kostenregelung Vorverfahren)

E. 5.1

Die Kosten des Gesuchverfahrens werden in Anwendung von Art. 15 Abs. 1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) auf CHF 1'000.00 festgesetzt. Nach der allgemeinen Verteilregel von Art. 106 Abs. 1 ZPO wären die Gerichtskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Wird jedoch – wie vorliegend – ein Erläuterungsgesuch gutgeheissen, rechtfertigt es sich, die Prozesskosten dem Kanton aufzuerlegen, da das Gericht seinen Entscheid ursprünglich mangelhaft eröffnet hat (vgl. Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., N 10a zu Art. 334 ZPO; Sterchi, a.a.O., N 17 zu Art. 334 ZPO; ferner Urteil des Bundesgerichts 4G_1/2019 vom 10. Februar 2020, E. 4). Die Kosten des Gesuchverfahrens gehen daher zu Lasten des Kantons und werden aus der Gerichtskasse bezahlt. Den Gesuchstellerinnen wird der von ihnen geleistete Kostenvorschuss in Höhe von CHF 1'500.00 zurückerstattet.

E. 5.2

Die Gesuchstellerinnen (nicht jedoch die Gesuchsgegnerin, da sie mit ihren Anträgen vollständig unterliegt; vgl. Urteil des Bundesgerichts 4G_1/2019 vom 10. Februar 2020, E. 4) sind für ihre Aufwendungen im vorliegenden Verfahren mit CHF 1'000.00 (inkl. Barauslagen und MWSt.) ausseramtlich zu entschädigen. Die Entschädigung wird praxismässig nach Ermessen festgelegt, nachdem der Rechtsvertreter der Gesuchstellerinnen keine Honorarnote eingereicht hat. Entsprechend dem unter Erwägung 5.1 Ausgeführten geht die Entschädigung zu Lasten des Kantons und wird aus der Gerichtskasse bezahlt.

E. 6

(Kostenregelung Berufungsverfahren)

3 / 10

E. 7

(Rechtsmittelbelehrung) B. Mit Eingabe vom 24. Januar 2020 stellten die X.2_____ und die X.1_____ (nachfolgend: Gesuchstellerinnen) ein Gesuch um Erläuterung betreffend den Entscheid (recte: das Urteil) des Kantonsgerichts von Graubünden vom 16. Dezember 2019. Sie stellten dabei folgende Rechtsbegehren: 1. Das Gesuch sei als offensichtlich unbegründet abzuweisen. 2. Eventualiter zu Ziffer 1: Die Ziffer Nr. 2.3 des Dispositivs des Urteils des Kantonsgerichts von Graubünden vom 16. Dezember 2019 in Sachen der Parteien sei dahingehend zu erläutern, dass die Kartenausgabegeräte nach Wiedereröffnung des X.1_____ und nach Leistung der Sicherheit von CHF 20'000 unverzüglich und nicht erst nach drei Monaten nach Wiedereröffnung ausgehändigt werden müssen, was entsprechend in Ziffer Nr. 2.3 des Dispositivs zu ergänzen ist. 3. Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten der Gesuchbeklagten. C. Mit Stellungnahme vom 10. Februar 2020 stellte die Y._____ (nachfolgend: Gesuchsgegnerin) folgende Rechtsbegehren: 1. Das Gesuch um Erläuterung vom 24. Januar 2020 sei abzuweisen. 2. Eventualiter zu Ziffer 1: Dispositivziffer 2.3 des Entscheids (recte: Urteils) des Kantonsgerichts von Graubünden vom 16. Dezember 2019 im Verfahren ZK2 19 53/54 sei dahingehend zu erläutern, dass die Kartenausgabegeräte nach Eingang der Sicherheitsleistung gemäss Dispositivziffer 2.2 (und somit nach der Ankündigung der Wiedereröffnung des X.2_____ drei Monate im Voraus und einer Sicherheitsleistung auf denselben Termin) zur Verfügung zu stellen und in Betrieb zu nehmen sind. 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. gesetzl. MwSt.) zu Lasten der Gesuchstellerinnen; im Falle der Gutheissung des Gesuchs unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. gesetzl. MwSt.) zu Lasten der Gerichtskasse. D. Mit Eingabe vom 12. Februar 2020 verzichteten die Gesuchstellerinnen auf Gegenbemerkungen zur Stellungnahme der Gesuchsgegnerin vom 10. Februar 2020. E. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in den Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

4 / 10 II. Erwägungen

E. 10

/ 10 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.